

Betr.: Sozialpraktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gymnasium Friedrich II. Lorch hat für die Klassenstufe 9 ein verpflichtendes Sozialpraktikum mit einem Zeitumfang von 20 bis 25 Zeitstunden eingeführt, um den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Konzeptes der Berufsorientierung einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt sozialer Berufe zu ermöglichen.

Durch das Praktikum wird es den jungen Menschen ermöglicht, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen eines Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen. Durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit machen sie wichtige Erfahrungen, die ihre spätere berufliche Orientierung unterstützen.

Als Schule sind wir auf Sie als Kooperationspartner und Ihre Unterstützung angewiesen. Ein solches Praktikum einer Schülerin oder eines Schülers in Ihrem Betrieb bedeutet für Sie zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Dafür möchten wir uns vorab recht herzlich bedanken. Sie ermöglichen es, jungen Menschen diese Einblicke in betriebliche Abläufe zu bekommen, im Sinne der Berufsorientierung die vielfältigen Aufgabenfelder in sozialen Berufen kennenzulernen und auch neue personale sowie soziale Kompetenzen zu erwerben.

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann.

- Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung oder gegebenenfalls eine sonstige Mitarbeitervertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ansprechpartner am GFII. Lorch

Jana Deiß,
Jochen Köhn,
Elvira Lichtblau,
Stephanie Mees